

**Gesellschaftsvertrag
der Stadtwerke Hattingen GmbH**

zugestimmt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Hattingen GmbH".
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Hattingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser sowie die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Hattinger Ortsausgaben der Tageszeitungen "Ruhr-Anzeiger/WAZ" und "Westfälische Rundschau". Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden daneben im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.200.000 (in Worten: fünfmilli-onenzweihunderttausend Euro).
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt
 - die Stadt Hattingen
mit einer Stammeinlage von EUR 3.120.000
 - die AVU Aktiengesellschaft für
Versorgungs-Unternehmen, Gevelsberg,
mit einer Stammeinlage von EUR 2.080.000

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats be-darf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, so hat er ihn zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten. Der Kaufpreis ist unter Berücksichtigung des Sachzeitwertes des Un-ternehmens zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter über den Kaufpreis nicht einigen, so soll ein sachverständiger Gutachter zwischen den Gesellschaf-tern vermitteln.
- (3) Können sich die Gesellschafter trotz der Vermittlung durch den sachverständigen Gutachter nicht auf einen Kaufpreis einigen, kann der veräußerungswillige Ge-sellschafter seinen Geschäftsanteil einem Dritten anbieten. In diesem Fall hat der andere Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den mit dem Erwerber geschlossenen Vertrag unverzüglich dem Vorkaufsbe-rechtigten vorzulegen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen acht Wochen nach Zugang durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Ge-sellschafter geltend gemacht werden.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen; der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon entsendet die Stadtverordnetenversammlung 9 Mitglieder, die AVU 6 Mitglieder und die Arbeitnehmer der Gesellschaft wählen aus ihrer Mitte 2 Mitglieder in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes für die Amtsdauer des Aufsichtsrates gemäß Absatz 3.
Zu den von der Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter gehören. Die Stadtverordnetenversammlung kann den von ihr entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) Scheidet ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus, so wählen die Arbeitnehmer für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der ein von der Stadt entsandtes Mitglied sein muss, und einen Stellvertreter, der ein von AVU entsandtes Mitglied sein muss, für die in § 9 Absatz 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch Personen, die zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung berechtigt sind, überreicht werden.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Hattingen GmbH" abgegeben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Preise für die Grundversorgung,
 - b) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen,
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
 - f) sonstige Verträge von besonderer Bedeutung, sofern im Einzelfall ein Betrag von 50 TEUR überschritten wird; hiervon ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern,
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50 TEUR überschritten wird,
 - h) Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - i) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - j) Führung eines Rechtsstreits von besonderer Bedeutung,
 - k) Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50 TEUR überschritten wird,
 - l) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - m) Erteilung der Einwilligung nach § 6.

Beschlüsse zu Buchst. b), zu Gas-Bezugsverträgen gemäß Buchst. d) und zu Buchst. e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchst. g) bis k) keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

- (3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 Handelsgesetzbuch.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats,
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- f) die Erteilung der Zustimmung nach § 6,
- g) die Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Benennung von Vertretern der Gesellschaft in Beteiligungsunternehmen nach § 17.

Beschlüsse zu Buchst. a) und b) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals.

§ 14

Wirtschaftsplan

Es ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Geschäftsführung stellt diesen so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan.

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 15

Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und den Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Vorschriften des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Stadt Hattingen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches.
Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflicht sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen (§ 4) sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht auszuliegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

§ 16

Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 17

Vertretung in Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft

Zur Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten in Organen von Beteiligungsunternehmen der Stadtwerke (z.B. TMR GmbH) wird der Geschäftsführer der Stadtwerke GmbH bestimmt. Sollten weitere Vertreter zu benennen sein, muss ihnen mindestens ein von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen bestellter Vertreter angehören.

§ 18

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Vertreter der Stadt Hattingen wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG)- beachtet werden.